



## Auszug aus der Niederschrift über die 72. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.01.2025  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 17:27 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Zur Sitzung anwesend:

#### Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

#### Stadtratsmitglieder

Durlak, Manfred

Erhart, Wolfgang

Franz, Irene

Gawehn, Michael

ab TOP 2

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Ruf, Georg

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Marion

Ströbel, Rainer

Vogel, Markus

bis Mitte TOP 4

Vogel, Oliver

### Abwesend / Entschuldigt:

#### Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian

#### Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Jäger, Alfred

Meyer, Evelyn

Schramm, Alexander

Sieber, Christian

Weber, Thomas

Ziegler, Thomas

## Öffentlicher Teil

### 3. Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse

#### Sachverhalt:

Der Stadtrat gibt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentliche bekannt:

#### **68. Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2024**

1. Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (auch Bestandsanlagen) gemäß § 6 EEG 2023;  
Vertragsabschluss für WEA

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) mit der Reuthwind GmbH & Co. KG, Mausdorf 3, 91448 Emskirchen für WEA 1 bis WEA 3.

2. Genehmigung der letzten Niederschriften/-en

| Niederschrift              | Sitzungsdatum | Niederschrift vom |
|----------------------------|---------------|-------------------|
| 57. Sitzung des Stadtrates | 13.03.2024    | 08.04.2024        |
| 60. Sitzung des Stadtrates | 30.06.2024    | 27.09.2024        |

#### **48. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 26.11.2024**

3. Mittelschule Langenzenn – Turnhalle;  
Vergabe von Schreinerarbeiten zum Austausch von Türen in der Umkleidekabine

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Schreinerarbeiten zum Austausch von 5 Innentüren an die Firma Giese Türen, Langenzenn, gemäß Angebot vom 19.10.2024 in Höhe von brutto 8.410,09 Euro.

4. Betreutes Wohnen;  
Vergabe von Aufzugsarbeiten

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zum Austausch des Treppenlifts an die Firma LIFTA auf Grundlage des Angebots vom 11.10.2024 in Höhe von brutto 12.234,54 Euro.

5. Löschwasserversorgung – Neubeschaffung eines Hydrantentesters

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zur Neubeschaffung des Prüfgerätes für Hydranten an die Firma Sotronix, Witten, auf Grundlage des Angebots vom 23.10.2024 in Höhe von brutto 5.746,51 Euro.

6. Städtischer Bauhof – Neubeschaffung eines Bohrwiderstandsmessgerätes

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zur Beschaffung eines Bohrwiderstandsmessgerätes (Neugerät) an die Firma IML-System GmbH, Wiesloch, auf Grundlage des Angebots vom 16.09.2024 in Höhe von brutto 4.187,91 Euro.

7. Hort am Lindenturm

Anschaffung eines Geschirrspülers

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe des Geschirrspülers an die Firma Elektro Ruf, Langenzenn, auf Grundlage des Angebots vom 18.10.2024 in Höhe von brutto 3.475,00 Euro.

8. Städtischer Bauhof – Baumkontrolle und –unterhalt  
Anmietung einer LKW-Arbeitsbühne

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zur Anmietung einer LKW-Arbeitsbühne an die Firma Gossner GmbH, Freystadt, auf Grundlage des Angebots vom 21.10.2024 in Höhe von brutto 8.357,37 Euro.

9. Städtischer Bauhof – Unterhaltsreinigung  
Auftragsvergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Unterhaltsreinigung im städtischen Bauhof an die Firma CINDERELLA, Langenzenn, auf Grundlage des Angebots vom 30.10.2024 in Höhe von brutto 14.760 Euro.

10. Verkehrs- und Abwasseranlagen Langenzenn; Frankenstraße  
Vergabe von Ingenieurleistungen für Straßenbau

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Frankenstraße an das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn, auf Grundlage des Angebots vom 15.10.2024 in Höhe von brutto 33.581,64 Euro (inklusive 5% Nebenkosten).

11. Verkehrs- und Abwasseranlagen Langenzenn: Sanierung Oberfembacher Str.  
Vergabe von Planungsleistungen – Straßenbau

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierungsmaßnahme Oberfembacher Straße (LPH 1+2, Vermessung) an das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn, auf Grundlage des Angebots vom 16.11.2024 in Höhe von vorläufig brutto 10.516,23 Euro (inkl. 5% Nebenkosten).

12. Genehmigung der letzten Niederschrift/-en

| Niederschrift über die | Sitzungsdatum | Niederschrift vom |
|------------------------|---------------|-------------------|
| 43. Sitzung des BUVA   | 14.05.2024    | 24.05.2024        |
| 44. Sitzung des BUVA   | 25.06.2024    | 11.07.2024        |
| 46. Sitzung des BUVA   | 24.09.2024    | 25.10.2024        |

**60. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.11.2024**

13. Katastrophenschutz

Ertüchtigung der Sirenen im Stadtgebiet zur Alarmierung im Katastrophenfall

Der Hauptausschuss beschließt die vorliegenden Angebote der Firma Abel & Käußl sowie der Firma Stangl Sirenentechnik anzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten und die Ertüchtigung der Sirenen zu beauftragen.

**70. Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2024**

14. Mittelschule Langenzenn – Sportplatz: Sanierung der Laufbahn und Anlaufbahn für den Weitsprung

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Sanierungsarbeiten an der Laufbahn und der Anlaufbahn für den Weitsprung an die Firma Polytan GmbH, Burgheim, auf Grundlage des Angebots vom 23.10.2023 und 25.10.2023 in Höhe von brutto 74.202,63 Euro.

15. Erweiterung Grundschule Langenzenn  
Pädagogische Prozessberatung (Lernlandschaften)

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen „Funktionale Machbarkeit“ bei der Erweiterung des Ganztagesangebots an der Grundschule Langenzenn“ an die Firma LernLandSchaft, Röckingen, auf Grundlage des Angebots vom 06.11.2024 in Höhe von vorläufig brutto 12.495,00 Euro.

16. Genehmigung der letzten Niederschrift/-en

| <b>Niederschrift über die</b> | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Einstellung im RIS</b> |
|-------------------------------|----------------------|---------------------------|
| 62. Sitzung des Stadtrates    | 03.07.2024           | 01.10.2024                |
| 63. Sitzung des Stadtrates    | 16.07.2024           | 02.10.2024                |
| 64. Sitzung des Stadtrates    | 18.07.2024           | 01.10.2024                |
| 65. Sitzung des Stadtrates    | 25.07.2024           | 01.10.2024                |
| 67. Sitzung des Stadtrates    | 29.10.2024           | 22.11.2024                |
| 68. Sitzung des Stadtrates    | 12.11.2024           | 27.11.2024                |

**49. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.12.2024**

17. Protsorgstraße – Stellplätze für den evang. Kindergarten  
Vergabe von Pflasterarbeiten

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Teifbauarbeiten zur Herstellung von 7 Parkplätzen am Kindergarten Regenbogen an die Firma Dienstbier GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, auf Grundlage des Angebotes vom 11.11.2024 in Höhe von brutto 26.760,10 Euro.

Der Kostenanteil der Stadt Langenzenn beträgt gerundet 13.355 Euro.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung und Kostenübernahme durch die Kirchengemeinde.

18. Feuerwehr Kirchfembach  
Vergabe von Planungsleistungen

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Objektplanung der Leistungsphasen 1 + 2 für das Feuerwehrgerätehaus Kirchfembach an Planquadrat, Langenzenn, auf Grundlage des Angebots vom 18.11.2024 in Höhe von brutto 4.289,95 Euro.

19. Hausmeisterdienste / Gebäudemanagement  
Beschaffung eines E-Fahrzeugs

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zur Anschaffung eines Kastenwagens (E-Fahrzeug) an die Firma Opel Weber, Langenzenn, auf

Grundlage des Leasings-Angebots vom 12.06.2024 in Höhe von brutto 397,81 Euro / monatlich.

20. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Klaushofer Weg / Zollnerstraße“  
Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung einer Verkehrsuntersuchung

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung einer Verkehrsuntersuchung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Klaushofer Weg / Zollnerstraße“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München, auf Grundlage des Angebotes vom 02.12.2024 in Höhe von brutto 10.710,00 Euro.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

|                                             |
|---------------------------------------------|
| <b>4. Kommunale Wärmeplanung Langenzenn</b> |
|---------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Der Tagesordnungspunkt 4 wird nach Tagesordnungspunkt 9 behandelt.

Mit Beschluss vom 24.08.2023 im Ferienausschuss wurde die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag für die verpflichtende *Kommunale Wärmeplanung* unter Einbeziehung von Beratungsleistungen vorzubereiten und einzureichen.

Durch die Verwaltung wurden daraufhin auf Voranfrage bei geeigneten Fachplanern Kosten in Höhe von rund 75.000 Euro ermittelt.

Im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 19.12.2023 wurde dann mitgeteilt, dass die Vorbereitungen entsprechend getroffen wurden, jedoch zurzeit wegen der Haushaltssperre des Bundes keine Antragsstellung möglich sei. Eine Durchführung könnte aktuell nur ohne Fördermittel erfolgen, die in Höhe von 80 – 90% in Aussicht gestellt waren.

Mit Schreiben vom 01.08.2024 teilte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie den Kommunen mit, dass die laufende Förderung eines bayerischen Energienutzungsplans (ENP) der Förderung eines Wärmeplans im Rahmen der Nationalen Klimaschutzrichtlinie (NKI) grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) hat auf Drängen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMwV) die Bewilligungspraxis im Rahmen der Wärmeplanförderung nach Kommunalrichtlinie überprüft.

Nachdem noch in der zweiten Jahreshälfte 2024 durch die kommunalen Spitzenverbände „Bayerischer Gemeindetag“ und „Deutscher Städtetag“ ein Abwarten bei der *Kommunalen Wärmeplanung* für Kommunen ohne Förderbescheid / ohne Förderantrag empfohlen wurde, steht inzwischen einer Umsetzung nichts mehr entgegen. Die Rechtsgrundlage für Bayern ist inzwischen in der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 18.12.2024 geregelt und ist am **02.01.2025** in Kraft getreten.

Da es sich durch die Verordnung künftig um eine Wärmeplanung auf Grundlage eines Gesetzes handelt, ersetzt der Begriff „Aufwandserstattung“ den Begriff „Förderung“. Aktuell sind für Kommunen bis 10.000 Einwohner pauschale Erstattungen in Höhe von rund 88.000 Euro vorgesehen, für Kommunen zwischen 10.000 und 45.000 Einwohner Erstattungen in Höhe von rund 122.000 Euro vorgesehen.

Im Gespräch mit einem erfahrenen Ingenieurbüro am 11.12.2024 hat sich die Verwaltung über den weiteren Ablauf und die unterschiedlichen Möglichkeiten in Bezug auf eine Wärmeplanung informieren lassen.

Im Ergebnis kann eine *Kommunale Wärmeplanung* durch die Stadt Langenzenn nun „förderunschädlich“ durchgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ein Vergabeverfahren zur Beauftragung eines geeigneten Fachplaners zur Umsetzung einer Wärmeplanung durchzuführen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines geeigneten Fachplaners für die Wärmeplanung beauftragt.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2025 bereitzustellen, soweit diese nicht aus dem Haushaltsplan 2024 übernommen werden können.

(Stadtrat M. Vogel ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht mehr anwesend)

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 16 Dagegen: 0**

## **5. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Langenzenn**

### **Sachverhalt:**

Dem Stadtrat wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 der Stadt Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

### **Verwaltungshaushalt**

|                                                         |                               |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>Einnahmen</b>                                        | 31.307.588,18 €               |
| - Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)                 | 2.706,42 €                    |
| - Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)      | 8.779,51 €                    |
| - Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV    | 0,00 €                        |
| - Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren          | 6.874,00 €                    |
| - Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr | 190,06 €                      |
| - Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr  | 3.750,52 €                    |
| Summe bereinigte Einnahmen                              | <u><u>31.285.287,67 €</u></u> |
| <br><b>Ausgaben</b>                                     | <br>31.285.287,67 €           |
| - Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr            | 0,00 €                        |
| - Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr         | 0,00 €                        |
| + neue Haushaltsausgabereste                            | 0,00 €                        |
| Summe bereinigte Ausgaben                               | <u><u>31.285.287,67 €</u></u> |

## Vermögenshaushalt

|                                                         |                       |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>Einnahmen</b>                                        | 8.902.767,38 €        |
| - Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)                 | 0,00 €                |
| - Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)      | 0,00 €                |
| - Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV    | 0,00 €                |
| - Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr            | 0,00 €                |
| - Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr | 0,00 €                |
| - sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr  | 0,00 €                |
| - Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr        | 0,00 €                |
| + neue Haushaltseinnahmereste - Kreditermächtigung      | 0,00 €                |
| Summe bereinigte Einnahmen                              | <b>8.902.767,38 €</b> |
| <b>Ausgaben</b>                                         | 7.631.751,61 €        |
| - Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr            | 0,00 €                |
| - Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr         | 10.984,23 €           |
| + neue Haushaltsausgabereste                            | 1.282.000,00 €        |
| Summe bereinigte Ausgaben                               | <b>8.902.767,38 €</b> |

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

|                                                     |                |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt | 3.451.522,94 € |
| Sollüberschuss                                      | 9.447,28 €     |

Der Überschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Für das Haushaltsjahr 2023 war keine Kreditaufnahme veranschlagt.  
Die als Haushaltseinnahmerest übertragene Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 1.499.000 € wurde im Haushaltsjahr 2023 vollumfänglich in Anspruch genommen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 einstimmig mit 7:0 Stimmen folgenden Beschluss empfohlen:

### Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2023 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

einstimmig beschlossen

Dafür: 17 Dagegen: 0

|                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>6. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2023 der Hospitalstiftung Langenzenn</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Sachverhalt:

Dem Stadtrat wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 der Hospitalstiftung Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

## Verwaltungshaushalt

|                                                         |                     |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Einnahmen</b>                                        | 359.229,78 €        |
| - Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)                 | 0,00 €              |
| - Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)      | 0,00 €              |
| - Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV    | 0,00 €              |
| - Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren          | 0,00 €              |
| - Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr | 0,00 €              |
| - Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr  | 0,00 €              |
| Summe bereinigte Einnahmen                              | <b>359.229,78 €</b> |
| <b>Ausgaben</b>                                         | 359.229,78 €        |
| - Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr            | 0,00 €              |
| - Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr         | 0,00 €              |
| + neue Haushaltsausgabereste                            | 0,00 €              |
| Summe bereinigte Ausgaben                               | <b>359.229,78 €</b> |

## Vermögenshaushalt

|                                                         |                     |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Einnahmen</b>                                        | 213.808,58 €        |
| - Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)                 | 0,00 €              |
| - Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)      | 0,00 €              |
| - Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV    | 0,00 €              |
| - Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr            | 0,00 €              |
| - Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr | 0,00 €              |
| - sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr  | 0,00 €              |
| - Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr        | 0,00 €              |
| + neue Haushaltseinnahmereste - Kreditermächtigung      | 0,00 €              |
| Summe bereinigte Einnahmen                              | <b>213.808,58 €</b> |
| <b>Ausgaben</b>                                         | 326.707,04 €        |
| - Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr            | 0,00 €              |
| - Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr         | 0,00 €              |
| + neue Haushaltsausgabereste                            | 0,00 €              |
| Summe bereinigte Ausgaben                               | <b>326.707,04 €</b> |

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

|                                                     |              |
|-----------------------------------------------------|--------------|
| Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt | 213.808,58 € |
| Sollfehlbetrag HJ 2023                              | 112.898,46 € |

Der Sollfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 wird gemäß § 23 KommHV-Kameralistik im Haushaltsplan 2025 der Hospitalstiftung Langenzenn veranschlagt und abgewickelt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme 2023 in Höhe von 147.370,00 € wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 einstimmig mit 7:0 Stimmen folgenden Beschluss empfohlen:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2023 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

|                          |
|--------------------------|
| <b>7. Bauleitplanung</b> |
|--------------------------|

|                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>7.1. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Sportgeländes Siedelbacher Straße;<br/>hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Der Verein der Sport- und Sängerfreunde Laubendorf e.V. plant westlich des OT Laubendorf und nördlich der Siedelbacher Straße die Errichtung eines Kletterturms zur Erweiterung des Sportangebots. Da der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft, mit einer symbolhaften Zweckbestimmung „Skilift“ darstellt, sollten die Darstellungen des FNP in diesem Bereich geändert werden.

Der Stadtrat hat hierzu am 21.02.2024 die Aufstellung der 26. Änderung des FNP beschlossen. Vorgesehen ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Skilift. Der Änderungsbereich liegt westlich des Ortsteils Laubendorf sowie nördlich der Siedelbacher Straße und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 84 (tlw.) und 86 (tlw.) in der Gemarkung Laubendorf.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde durch den Stadtrat am 12.11.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Diese fand vom 25.10.2024 bis einschließlich 07.01.2025 statt.

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 19.11.2024, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 07.01.2025 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Bayerischer Bauernverband
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- Planungsverband Region Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Netzverwaltung
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

- TenneT TSO GmbH, Bereich Leitungen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Geschäftsstelle Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt a.d. Aisch
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- BDS - Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz e.V.
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz, in Bayern e.V.
- Markt Emskirchen
- Markt Wilhermsdorf
- Regierung von Mittelfranken, Fachberater Brand- u. Katastrophen-Schutz
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Stadtwerke Langenzenn
- Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e.V.
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Verwaltungsgemeinschaft, Veitsbronn/Seukendorf

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

| Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                             | Beschluss: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Bereich Landwirtschaft</b><br>Ansprechpartner: [N.N.]<br>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die aktuelle Planung.<br>Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir darum, auf agrarstrukturelle Belange entsprechend Rücksicht zu nehmen. | Kenntnisnahme.<br><br>Kenntnisnahme. Da die weitere Planung auf Vorhabenebene erfolgt und die Stadt nicht Vorhabenträger ist, wird der Hinweis an den Bauherren weitergegeben. |            |
| Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an <a href="mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de">poststelle@aelf-fu.bayern.de</a> wird gegeben.                                                                                                                                                                                             | Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme wird zu gegebener Zeit versendet.                                                                                                  |            |

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd PTI 13,**

| Stellungnahme                                                    | Abwägungsvorschlag | Beschluss: |
|------------------------------------------------------------------|--------------------|------------|
| Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als | Kenntnisnahme.     |            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W108451886 [...] vom 22.10.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> | <p>Die Stellungnahme vom 22.10.2024 wurde bereits in die Abwägung eingestellt, sie enthielt aber nur Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                     | Beschluss |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <p><u>1. Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/ Bodenschutz/Altlasten:</u></p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei der vorliegenden Planung keine Einwendungen.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und liegt nicht im 60 m-Bereich eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung. Wasserrechtliche Belange sind aktuell von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.</p> <p>Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p><br><br><br><br><br><br><br><br><p>Kenntnisnahme.<br/>Der Stadt Langenzenn liegen auch keine Erkenntnisse zu möglichen schädlichen Bodenveränderungen vor.</p><br><br><br><br><br><br><br><br><p>Kenntnisnahme und Weitergabe des Hinweises an die Bauherren.</p> |           |

| Stellungnahme                                                                                      | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                              | Beschluss |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Unsere Stellungnahme vom 23. September 2024, Az. ANR02202439447, behält weiterhin ihre Gültigkeit. | Kenntnisnahme.<br>Die Stellungnahme vom 23.09.2024 wurde bereits in die Abwägung eingestellt, sie enthielt aber nur Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, |           |

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Beschluss |
|---------------|--------------------|-----------|
|---------------|--------------------|-----------|

|                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 23.09.2024 (Az.: S1400-4322.1-3223) berücksichtigt werden. | Kenntnisnahme.<br><br>Die Stellungnahme vom 23.09.2024 wurde bereits in die Abwägung eingestellt, sie enthielt aber nur den Hinweis, dass seitens des Baulastträgers der St 2252 keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen übernommen werden. Auf das Plangebiet einwirkender Verkehrslärm von der St 2252 ist aufgrund der Entfernung von über 700 m und der topographischen Situation aber nicht relevant. |  |
| Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.                                                                                                                                 | Kenntnisnahme.<br><br>Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme wird zu gegebener Zeit übermittelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).                                                                                                                                    | Die Planunterlagen werden im Internet, auf der Homepage der Stadt Langenzenn, veröffentlicht, wenn die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist.                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |

#### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

| <b>Stellungnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Abwägungsvorschlag</b>                                                                                                  | <b>Beschluss</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <p>Sachgebiet 4.4 - Niederschlagswasser/ Starkregenereignisse:</p> <p>Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben und ist auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.</p> |                  |

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die genannten Vorschläge.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

|                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>7.2. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Sportgeländes Siedelbacher Straße;<br/>hier: Feststellungsbeschluss</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Sachverhalt:**

Der Verein der Sport- und Sängerfreunde Laubendorf e.V. plant westlich des OT Laubendorf und nördlich der Siedelbacher Straße die Errichtung eines Kletterturms zur Erweiterung des

Sportangebots. Da der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft, mit einer symbolhaften Zweckbestimmung „Skilift“ darstellt, sollten die Darstellungen des FNP in diesem Bereich geändert werden.

Der Stadtrat hat hierzu am 21.02.2024 die Aufstellung der 26. Änderung des FNP beschlossen. Vorgesehen ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Skilift. Der Änderungsbereich liegt westlich des Ortsteils Laubendorf sowie nördlich der Siedelbacher Straße und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 84 (tlw.) und 86 (tlw.) in der Gemarkung Laubendorf.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde durch den Stadtrat am 12.11.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand vom 25.10.2024 bis einschließlich 07.01.2025 statt. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 19.11.2024, die sich bis zum 07.01.2025 äußern konnten. Dabei gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der Planung führen. Es waren im Wesentlichen nur Hinweise für die spätere Vorhabenebene bzw. erfolgte lediglich ein Verweis auf die schon zum Vorentwurf der FNP-Änderung abgegebenen Stellungnahmen, die ja schon einmal in die Abwägung eingestellt wurden.

Zur genehmigungsfähigen Planfassung der FNP-Änderung in der Fassung vom 09.01.2025 kann daher der Feststellungsbeschluss getroffen und die Planänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt werden. Mit Bekanntmachung der FNP-Genehmigung wird diese FNP-Änderung wirksam.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Sportgeländes Siedelbacher Straße bei Laubendorf entsprechend der Vorschläge des Büro GSP vom 09.01.2025.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn fasst den Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.01.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

**7.3. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Lagerplatz Beim Weißen Stein" im Parallelverfahren;  
hier. Aufstellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Für die kommunalen Baumaßnahmen werden regelmäßig Zwischenlagerflächen für Baumaterialien und Aushub benötigt. Die Stadt Langenzenn verfügt aktuell nicht über einen geeigneten Platz hierfür. Auch für die Lagerung von Materialien des Bauhofes werden zwischenzeitlich neue Flächen benötigt.

Die Verwaltung hat daher geprüft, ob im Stadtgebiet in erschlossener Lage geeignete Flächen in kommunalem Besitz vorhanden sind. Es zeigte sich, dass keine entsprechenden Flächen verfügbar sind.

Die Stadt verfügt östlich der Freiflächenphotovoltaikanlage über ein städtisches Grundstück (Fl. Nr. 997, Gemarkung Langenzenn). Auf dem Grundstück sind im nördlichen Drittel bereits sportliche Nutzungen umgesetzt. Der südwestliche Teil wurde in der Vergangenheit als Lagerfläche für Erdmaterial zur Errichtung des Lärmschutzwalls an der B8 genutzt. Hierfür bestand eine BImSch-Genehmigung.

Die Verwaltung hat daher intensiv mit dem Landratsamt Fürth geprüft, ob eine Fortschreibung der bestehenden BImSch-Genehmigung für die geplanten Nutzungen möglich ist. Dies wurde verneint. Auch die alternativ diskutierte Möglichkeit der Erteilung einer Baugenehmigung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB wurde im Ergebnis abgelehnt.

Für eine Umsetzung der geplanten Nutzungen ist entsprechend der erfolgten Abstimmungen nur die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans mit einhergehender Änderung des Flächennutzungsplans gegeben.

Um die gem. LEP notwendige Siedlungsanbindung zu gewährleisten, muss das Plangebiet hierbei an den Siedlungszusammenhang anschließen. Im Planungsumgriff müssen daher die bereits vorhanden sportlich genutzten Flächen sowie die Grünflächen bis zum Anschluss an die Bestandsbebauungen einbezogen werden. Die dortigen Nutzungen sollen im wesentliche aufrecht erhalten bleiben.

Die geplanten Lagernutzungen sollen im Süden parallel des Lärmschutzwalls, abgerückt von den Wohnstrukturen entstehen, um diese nicht zu belasten. Die Zufahrt soll von Südosten direkt vom Klaushofer Weg erfolgen. Für die Lagernutzungen wird die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes i. S. d. § 11 BauNVO nötig. Die Zweckbestimmung ist im Weiteren noch abzustimmen.

Da keine alternativen geeigneten Entwicklungsflächen vorhanden sind, schlägt die Verwaltung die Durchführung Bauleitplanverfahrens (hier: Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes) vor.

Der Umgriff der Bauleitplanungen soll jeweils das Flurstück Nr. 997, Gemarkung Langenzenn umfassen. Die zur Überplanung vorgesehene Fläche beträgt ca. 3,0 ha.

Zur Einleitung der Verfahren sind entsprechende Beschlüsse zu fassen. Alle weiteren Verfahrensschritte erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Hinweis: Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgenden Beschluss einstimmig empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Lagerplatz beim Weißen Stein“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellungsbeschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und die Ausarbeitung der Vorentwürfe und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **8. Mitteilungen**

### **Sachverhalt:**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## **9. Sonstiges**

### **9.1. Freischaltung der Vorlagen**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Erhart bittet darum, alle bisher einsehbaren Vorlagen wieder im Ratsinformationssystem freizuschalten.

### **9.2. Antrag der SPD Stadtratsfraktions - Richtlinie für Bekanntmachungen**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD Stadtratsfraktion stellt einen Antrag auf Richtlinien für Bekanntmachungen.

### **9.3. Sachstand Wasserstoff**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Schlager bittet um einen Sachstand zum Thema Wasserstoff.

### **9.4. Beleuchtung - Aussegnungshalle (Waldfriedhof)**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Ströbel weist darauf hin, dass an der Leichenschauhalle des Waldfriedhofs dauerhaft Licht brennt und bittet um Überprüfung.

### **9.5. Antrag Stadträtin Ritter: Auflistung von Ausgleichsflächen**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Ritter stellt einen Antrag auf Auflistung der städtischen Ausgleichsflächen. Außerdem bittet Sie darum, dass neue Ausgleichsflächen nicht an neuen Stellen erschaffen werden, sondern dass vorhandene Ausgleichsflächen durch die neuen vergrößert werden.

### **9.6. Schaffung einer Einbahnstraße in der Imhofstraße Langenzenn**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat O.Vogel bittet zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Imhofstraße in Langenzenn zu einer Einbahnstraße zu gestalten.